

Erklärung der Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum zwischen dem 1.1.2012 und 31.7.2014 für das Kalenderjahr 2024

Anlagenbetreiber

Name	Vorname
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

Anlagendetails

Standort der Anlage (Anschrift)
Elektr. installierte Leistung
Messlokation

Allgemeines

Hiermit bestätige(n) ich(wir), dass der im Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 in meiner(unserer) Biomasse-Anlage erzeugte Strom ausschließlich auf der Basis von Biomasse im Sinne des EEG und der Biomasseverordnung erzeugt wurde.

Zum Zweck der Anfahr-/Zünd- und Stützfeuerung ist ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung oder Pflanzenölmethylester verwendet worden.

Grundvergütung Biomasse

Einsatzstoffe gem. Anlage 1 Biomasse VO (ausschließlich Grundvergütung).

Einsatzstoffe gem. Anlage 2 Biomasse VO (Vergütungsklasse I) evtl. incl. Rinde oder Waldrestholz.

Einsatzstoffe gem. Anlage 3 Biomasse VO (Vergütungsklasse II) evtl. incl. Einsatz von Gülle.

- Es besteht Anspruch auf **Grundvergütung** und/oder **erhöhte Grundvergütung** nach § 27 Abs. 2 EEG 2012 in Verbindung mit Biomasseverordnung (Einsatzstoffvergütungsklasse I und/oder II)
Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**
- Hiermit wird das Führen eines Einsatzstoff-Tagebuchs für den Nachweis der Erfüllung nach Maßgabe § 27 Abs. 5 Nr. 1 (max. 60% Mais/CCM Einsatz) und Nr. 3 EEG (Einsatz flüssiger Biomasse) bestätigt.
Das **Einsatzstoff-Tagebuch** kann auf Verlangen des Netzbetreibers nachgefordert werden.
- Es wird flüssige Biomasse im Rahmen der Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt.
Erforderlicher Nachweis: **Nachhaltigkeits(teil)nachweis** mit **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**

Vergärung von Bioabfällen

- Es besteht Anspruch auf Einspeisevergütung für **Vergärung von Bioabfällen** nach § 27a EEG 2012.
Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen gemäß § 27a Abs. 3 EEG bezüglich der darin genannten Einrichtungen entsprechend vorhanden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.
Erforderlicher Nachweis: **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**

Vergärung von Gülle

- Es besteht Anspruch auf Einspeisevergütung für **Vergärung von Gülle** nach § 27b Abs. 1 Nr. 3 EEG 2012 sowie § 27 Abs. 5 Nr. 3 EEG 2012.
Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012 eingehalten werden.
Erforderlicher Nachweis: **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**

Vergütung von Biomethan

- Es besteht Anspruch auf Einspeisevergütung für **aus dem Erdgasnetz entnommenes Biogas** nach § 27c EEG 2012.
Erforderlicher Nachweis: **Biogasregisterauszug**

Erklärung der Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum zwischen dem 1.1.2012 und 31.7.2014 für das Kalenderjahr 2024

Gasaufbereitungs-Bonus

- Es besteht Anspruch auf Gasaufbereitungs-Bonus nach § 27c Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 EEG 2012.

Erforderlicher Nachweis: **Sachverständigen-/Umweltgutachten** oder **Biogasregisterauszug**

Wärmeanwendung

Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung nach § 27 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 oder § 33h EEG 2012. 25% bis zum Ende des ersten auf die erstmalige Stromerzeugung folgenden Kalenderjahres und danach 60%. Ausgenommen sind Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen gemäß § 27a EEG 2012 und Anlagen zur Vergärung von Gülle gemäß § 27b EEG 2012.

- Die Anlage wird in **Kraft-Wärme-Kopplung** betrieben.
Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**

oder

- Zur Erzeugung des Biogases wurde durchschnittlich ein Anteil von **mindestens 60 Masseprozent Gülle** eingesetzt.

Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**

oder

- Die Biomasseanlage befand sich im gesamten Kalenderjahr 2024 in der **Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell**.

Technische Anforderungen nach § 6 Abs. 4 EEG 2012

Hiermit wird bestätigt, dass zusätzliche **Gasverbrauchseinrichtungen** zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2012 **vorhanden sind** und

- das **Gärrestelager** am Standort der Biogaserzeugung technisch **gasdicht abgedeckt** war und die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage betrug (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012).

oder

- zur Erzeugung des Biogases **ausschließlich** Gülle im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 4 des Düngegesetzes (DüngG) eingesetzt wurde (§ 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2012).

Nur für Anlagen, die am Zertifizierungssystem SURE der Richtlinie der EU (2018/2001/EG-REDII) teilgenommen haben.

- Das SURE Gutachten ist der Konformitätserklärung beigelegt. **Erforderlicher Nachweis: SURE Gutachten**
- Die Meldungen wurden fristgerecht im Nabisy-Konto eingestellt
- Den Unterlagen ist ein Kontoauszug des Nabisy-Konto mit den Meldungen beigelegt.

Erklärung der Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum zwischen dem 1.1.2012 und 31.7.2014 für das Kalenderjahr 2024

Diese Konformitätserklärung dient dem Nachweis, dass die in der Anlage erzeugten Strommengen den Anforderungen des EEG entsprechen und ist Voraussetzung für die Vergütung von Stromeinspeisungen nach dem EEG. Ohne fristgerechtes Vorliegen der Konformitätserklärung ist der Netzbetreiber verpflichtet, die in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlten EEG-Vergütungen zurückzufordern.

Sofern im Kalenderjahr 2024 Änderungen beim Einsatz von Biomasse oder in der Betriebsweise der Anlage vorgenommen wurden, die Auswirkungen auf die Vergütungshöhe haben, sind diese dem Netzbetreiber bereits mitgeteilt worden.

Sollten künftig Änderungen beim Einsatz von Biomasse oder in der Betriebsweise der Anlage vorgenommen werden, die Einfluss auf die Vergütungshöhe haben, teilt der Anlagenbetreiber dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

[Redacted]
Ort

[Redacted]
Datum (TT.MM.JJJJ)

[Redacted]
Unterschrift Mitarbeitender